Besondere Vertragsbedingungen Anlage 2

für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen

INHALTSÜBERSICHT

1. Vertragsbestandteile
2. Leistung und Lieferung
3. Allgemeine Bestimmungen
4. Vergütung
5. Rücktritt
6. Haftung
7. Mängelrügen
8. Versicherungen
9. Abtretung
10. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
11. Vertragsänderungen
12. Teilnichtigkeit
13. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Werbung
14. Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Vertragsbestandteile

Für die Leistungen des AN gelten vorrangig die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen, gegebenenfalls in der durch Bieterrundschreiben modifizierten Fassung, sowie die nachfolgenden Vertragsbestandteile; bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge:

- das Leistungsverzeichnis (nachfolgend: LV) einschl. Anlagen 1 bis 3
- die Besonderen Vertragsbedingungen
- das Preis- und Leistungsangebot des AN
- die Eigenerklärung des AN zur persönlichen Lage nebst Anhängen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung

2. Leistungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer (nachfolgend: AN) ist verpflichtet, die im Leistungsverzeichnis im Einzelnen aufgeführten Leistungen in eigener Verantwortung sach-, fach- und fristgerecht auszuführen. Dabei hat er die gesetzlichen Bestimmungen, die Vorschriften und Anordnungen der Behörden und des AG, die anerkannten Regeln der Technik nach neuestem Stand, DIN-Normen sowie Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften und der Fachverbände zu beachten.

Der AN hat seine Leistungen in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität zu erbringen, wie dies zu einer sach-, fach- und fristgerechten Ausführung zweckmäßig oder notwendig ist.

3. Allgemeine Bestimmungen

Für die Auftragsabwicklung gelten ausschließlich die Bedingungen des Leistungsverzeichnisses sowie die VOL/B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, in der jeweils gültigen Fassung.

Zudem ist das Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach den im Leistungsverzeichnis dargelegten Bedingungen.

Der Bieter verpflichtet sich sein Personal entsprechend der gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlöhne zu entlohnen.

Der AN hat dem AG unaufgefordert jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung des Mindestlohnes für das in der AVG eingesetzte Personal vorzulegen.

5. Rücktritt

Liegen Gründe im Sinne von §§ 123, 124 GWB, § 42 VgV vor, ist der AG zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt.

Rücktrittsgründe sind insbesondere:

- Eine nachweisliche schwere Verfehlung des Unternehmens im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, durch die die Integrität des Unternehmens in Frage gestellt wird;
- Nachweisliche Verstöße gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen, insbesondere die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung;
- Vorsätzlich abgegebene unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit).

Rücktrittsgründe sind auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Auswahlentschädigungen (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgabe) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

Tritt der AG vom Vertrag zurück, so werden ab diesem Zeitpunkt keine Leistungen mehr vergütet. Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den vom AN zu vertretenden Rücktritt vom Vertrag entstehen. Von den gesetzlichen Regelungen über das Rücktrittsrecht bleiben lediglich §§ 346 bis 349 BGB unberührt

6. Haftung

Der AN haftet für die von ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen.

Die Haftung des AG ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für die Beschädigung, den Diebstahl oder das Abhandenkommen von Arbeitsgeräten, Arbeitskleidern usw. des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen, auch während der Ruhezeit, sowie für die Folgen von Unfällen sowie für sonstige Gesundheitsschäden, die der AN oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung vertraglicher Tätigkeiten erleiden. Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen der Leistungsdurchführung (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) freizustellen.

Der AN hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Der AN haftet auch dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Der AN hat den AG im Falle der Inanspruchnahme freizustellen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem AG vorbehalten.

7. Mängelrügen

Das Servicepersonal des AN hat sich spätestens 2 Stunden nach Schaden-Meldung auf dem Betriebshof des AG zur Reparatur des Schadens einzufinden.

Kann die Maschine nicht innerhalb von 4 Stunden nach Eintreffen auf dem Betriebshof des AG instandgesetzt werden, wird dem AG durch den AN innerhalb von 24 Stunden ein gleichwertiges Ersatzgerät (mit ausgeschäumten Reifen, Highlift Hubgerüst und 4m³ Schaufel) zur Verfügung gestellt.

Nach fruchtlosem Ablauf der o.g. Frist zur Nacherfüllung kann der AG die Mängel auf Kosten des AN selbst beseitigen, durch einen Dritten beseitigen lassen.

8. Versicherungen

Der AN ist verpflichtet, spätestens zu Beginn der Vertragslaufzeit über eine kombinierte Haftpflichtversicherung gegen Personen, Sach- und Vermögensschäden mit folgenden Mindestdeckungssummen je Schadensfall zu verfügen:

2.500.000,00 € bei Personenschäden
1.000.000,00 € bei Sachschäden
250.000,00 € bei Vermögensschäden
250.000,00 € bei Abhandenkommen speziell bewachter Sachen und Schlüssel

Der Versicherungsvertrag ist auf Verlangen des AG binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss vorzulegen.

Die Haftpflichtversicherung ist bis zum Ende der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige gegenüber dem AG verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder dieser in Frage gestellt ist. Der AG ist berechtigt, Zahlungen vom Nachweis des unveränderten Fortbestehens des Versicherungsschutzes und von einer vollständigen und durch den Versicherer bestätigten Auskunftserteilung abhängig zu machen. Auf Anforderung des AG wird der AN seinen Versicherer anweisen, dem AG mitzuteilen, falls sich Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes ergeben.

9. Abtretung

Forderungen des AN gegen den AG können ohne Zustimmung des AG nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gegen ihn wirksam.

Eine Abtretung wirkt gegenüber dem AG erst, wenn sie ihm vom alten Gläubiger (AN) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftragsgebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes des AG schriftlich angezeigt worden ist und wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat:

"Ich erkenne an,

a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem AG nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der AG nach der Abtretung an den AN leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim AG bis zum Tag der Zahlung (Barzahlung), Abgang des Überweisungsauftrages oder des Schecks an die Kasse noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Sachbearbeiter schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

10. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.

12. Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg, insbesondere den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck, zu erreichen.

Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

13. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Werbung

Der AN darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG vornehmen.

Der AG darf die vom AN beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des AN.

Gewerbliche Werbung und Akquisition sind nur mit Zustimmung des AG zulässig.

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für die vom AN zu erbringenden Leistungen ist der Standort der AVG Köln mbH in Köln-Niehl, soweit sich aus dem Vertrag für einzelne Leistungen oder aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

Gerichtsstand ist Köln.